

Titelbild auf dem Umschlag

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1969)**

Heft 1

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

der Sonderserie "Pioniere der Philatelie" von 80 Rappen und Fr. 1.20; die dritte Ausgabe am 4. Dezember 1969 mit der Sonderserie "Patronatsherren" mit drei Werten zu 30 und 50 Rappen und Fr. 1.80, eine Sondermarke "100 Jahre Telegraph im Fürstentum Liechtenstein" zu 30 Rappen & der Sonderserie "Liechtensteinische Sagen III" mit drei Werten zu 20, 50 und 60 Rappen.

Titel

Trinkwasser wird immer kostbarer

Ein französischer Ingenieur hat kürzlich erklärt: "Trinkwasser, das zu 30 bis 50 Rappen pro Kubikmeter verkauft wird, kostet gleichviel wie ein Drittel einer Zigarette pro Kopf und Tag, das heisst gleichviel wie der Zigarettenstummel, der achtlos weggeworfen wird. Trotzdem findet man das Wasser zu teuer. Wir aber behaupten, dass das Wasser noch nicht genug kostet. Wenn alles neu erstellt werden müsste, so müssten wir heute, um den Kapaldienst und den Betrieb zu sichern, mindestens 1.-- bis 1.50 pro Kubikmeter bezahlen".

Was in Frankreich gilt, gilt auch in der Schweiz und insbesondere für die Anwohner des Bodensees, der einen grossen Trinkwasserspeicher darstellt. Für diesen bedeutet die Pipeline im Rheintal und am Bodensee bei Bregenz, die von der ENI-Tochtergesellschaft "Oleodotto del Reno SA" betrieben wird, die grösste Gefahrenquelle. Verschiedene Gemeinden, die das Trinkwasser aus dem Bodensee beziehen, befassen sich daher in jüngster Zeit mit Schutzmassnahmen für ihre Seewasserwerke gegen Oelunfälle. So beschloss die Korporationsversammlung des Wasser- und Elektrizitätswerkes Romanshorn einen Kredit von 115 000 Franken für Abwehrmassnahmen in der Trinkwasseraufbereitungsanlage bei einer Verschmutzung des Bodensees durch Mineralölprodukte. Für die Anlage, die vor einer Reihe von Jahren mit erheblichen finanziellen Mitteln erstellt worden ist, kommt als Verhütungsmassnahme gegen einen Oelunfall im See das Aufschütteln von Aktivkohle auf die Filter in Frage. Das Werk darf von der "Oleodotto del Reno SA" an die Kosten einen Beitrag von rund 55 000 Franken erwarten. Bereits hat auch die sanktgallische Gemeinde Thal an die Aufwendungen für eine künftige Oelschutzanlage im Seewasserwerk auf anfangs 1969 von der bekannten Oelgesellschaft einen Beitrag zugesichert erhalten.

Gesetz vom 13. November 1968 über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Vermögensverwalter, Buchprüfer, Finanzberater, Wirtschaftsberater, Steuerberater

32 19. Dezember

33 20. Dezember

Titelbild auf dem Umschlag

Ansicht von Vaduz aus dem Jahre 1966. (Das Cliché ist uns in verdankenswerter Weise von der Verwaltungs- und Privatbank A.G., Vaduz, zur Verfügung gestellt worden).

Gesetz vom 27. November 1968 betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Kapitalanlage-

35 31. Dezember